

+++

HOCHWILDRING SÜD-EIFEL VOG - CONSEIL CYNEGETIQUE SÜD-EIFEL ASBL

SATZUNG

+++++++

KAPITEL I. BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1: Bezeichnung und territoriale Abgrenzung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (V.o.G.) trägt die Bezeichnung "Hochwildring Süd-Eifel V.o.G- Conseil cynégétique Süd-Eifel ASBL".

Die Gebietsgrenzen wurden durch den für die Jagd zuständigen Minister festgelegt.

Die territoriale Abgrenzung wird in Artikel 1 der Geschäftsordnung der V.o.G. beschrieben.

Artikel 2: Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und innerhalb der territorialen Abgrenzung der Vereinigung gemäß Artikel 1 der Satzung. Er kann durch Entscheidung des Vorstandes innerhalb dieses Gebietes verlegt werden. Jede Änderung des Sitzes wird unverzüglich gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

Artikel 3: Zielsetzung und Gegenstand

Die Zielsetzung des Hochwildringes besteht in der Koordination der Bewirtschaftung aller Jagdgebiete, und dies auf wissenschaftlicher Basis und im Gleichgewicht mit dem Lebensraum.

Um dieses Ziel zu erreichen:

- 1) Organisiert der Hochwildring eine Abstimmung zwecks Erstellung der Abschusspläne für das Rotwild und gegebenenfalls, für das Reh- und Schwarzwild. Er verfügt Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der Abschusspläne und kann Bestimmungen im Zusammenhang mit der Art der Bejagung einer Wildart erlassen.
- 2) werden qualitative Abschussrichtlinien für das Rotwild erarbeitet, um ein ausgeglichenes Altersklassenverhältnis zu erreichen.
- 3) können Maßnahmen zwecks Verbesserung der Schalenwildbiotope angeregt und koordiniert werden.
- 4) kann die Winterfütterung koordiniert werden;
- 5) können den Mitgliedern laufend gesetzliche und jagdtechnische Informationen übermittelt werden.
- 6) werden die Mitglieder verpflichtet, Strafen im Falle der Nichteinhaltung der Regeln des Hochwildringes anzunehmen.

7) kann der Hochwildring andere Interessengruppen über seine Tätigkeit informieren.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Andere Maßnahmen werden in der Geschäftsordnung festgehalten oder durch die Generalversammlung beschlossen.

Artikel 4: Dauer

Die V.o.G. wird ab dem Tag der Unterschrift der Satzung für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden und zwar in der Form und mit einem Anwesenheitsquorum von 2/3 der anwesenden oder vertreten Mitglieder und einer Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

KAPITEL II. ZUSAMMENSETZUNG DER V.o.G.

Artikel 5: Die effektiven Mitglieder

Der Hochwildring besteht aus mindestens drei "effektiven Mitgliedern" sowie aus "fördernden Mitgliedern".

Die effektiven Mitglieder üben alle Rechte und sozialen Verpflichtungen aus. Sie bilden die Generalversammlung der Vereinigung.

Die effektive Mitgliedschaft wird gewährt:

1° auf einfachen schriftlichen Antrag, adressiert an den Verwaltungsrat des Hochwildrings, jeder natürlichen oder juristische Person, die Inhaber eines Jagdrechts ist in einem Gebiet, das vollständig oder teilweise in den territorialen Abgrenzungen der Vereinigung liegt, oder der bezeichnete Vertreter eines solchen Jagdrechthinhabers; das betroffene Jagdgebiet muss den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Mindestfläche für ein Jagdgebiet entsprechen. Diese Person erkennt die Satzungen, die innere Geschäftsordnung und die durch die Generalversammlung getroffenen Entscheidungen vorbehaltlos an, auch wenn diese vor ihrem Beitritt verabschiedet wurden und sie ist von Amtswegen verpflichtet durch die einfache Unterzeichnung des Mitgliederverzeichnisses oder durch die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Pro Jagdlos kann es nur ein effektives Mitglied geben;

2° auf deren Wunsch, den betroffenen Forstdirektoren und Forstamtsleitern. Sie sind jedoch nicht Mitglied mit beschließender Stimme;

3° einem Vertreter jeder Gemeinde, die innerhalb der territorialen Abgrenzungen der Vereinigungen liegt, von denen zumindest einer aus einer Liste mit Vorschlägen der „*Union des Villes et des Communes de Wallonie*“ gewählt werden muss;

4° einem durch die Generalversammlung zu bestimmenden Landwirt, der seine Tätigkeit innerhalb der territorialen Abgrenzungen der Vereinigung ausübt, aus einer durch eine landwirtschaftliche Vereinigung, die durch den für die Jagd zuständigen Minister bezeichnet wird, vorgeschlagenen Liste;

5° einem durch die Generalversammlung zu bestimmenden Privatwaldbesitzer, der mindestens 10 Hektar Wald innerhalb der territorialen Abgrenzungen der Vereinigung besitzt, aus einer durch eine Privatwaldbesitzervereinigung, die durch den für die Jagd zuständigen Minister bezeichnet wird, vorgeschlagenen Liste;

Artikel 6: Die fördernden Mitglieder

Die fördernde Mitgliedschaft kann jeder natürlichen Person gewährt werden, die Inhaber eines gültigen belgischen Jagdscheines sind und über Jagdmöglichkeit in dem Gebiet des Hegerings verfügt.

Diese Eigenschaft wird aufgrund der Einwilligung des Vorstandes erteilt.

Die fördernden Mitglieder verfügen nicht über und üben nicht alle sozialen Rechte aus. Sie sind keine effektiven Mitglieder der Generalversammlung der Vereinigung, zu der sie jedoch mit beratender Stimme beiwohnen können. Die fördernden Mitglieder erhalten auf Anfrage die gesamte Dokumentation, die der Sekretär allen effektiven Mitgliedern zustellt.

Artikel 7.: Die Rechte und Die Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des Gesetzes bezüglich der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 (hiernach „GGV“) über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, mit Ausnahme der unter Artikel 5, Ziffer 2 genannten Mitglieder die lediglich beratende Stimme haben.
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Drittpersonen gegenüber erwachsen den Mitgliedern im Rahmen ihrer Vereinszugehörigkeit keinerlei persönliche Verpflichtungen.

Artikel 8: Der Verlust der Mitgliedschaft

Die effektive Mitgliedschaft geht verloren, wenn das Mitglied nicht mehr Pächter oder Mitpächter eines auf dem Gebiet des Hochwildringes gelegenen Revieres ist.

Jedes Mitglied kann aus der Vereinigung austreten. Der schriftliche Antrag muss dem Vorstand 6 Monate vor Beginn der Jagdsaison vorliegen.

Artikel 9: Ansprüche der ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder

Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied und dessen Rechtsnachfolger sowie die Erben eines verstorbenen Mitglieds können keinerlei Anspruch auf das Vermögen der V.O.G. geltend machen.

Artikel 10: Der Jahresbeitrag

Jedes laut Art. 5.1° bezeichnete effektive Mitglied sowie jedes fördernde Mitglied entrichtet jährlich vor dem 1. Juli einen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung festgelegt, darf allerdings 600 € nicht überschreiten.

Artikel 11: Das Mitgliedsverzeichnis:

Am Vereinigungssitz führt der Vorstand ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstand Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Der Vorstand kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III. DER VORSTAND

Artikel 12: Die Vorstandsmitglieder

Verwaltet wird der Hochwildring durch einen Vorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, Mitgliedern von Amtswegen und aus solchen, die unter den in Artikel 5.1° definierten effektiven Mitgliedern auf unbestimmte Dauer gewählt wurden.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss auf jedem Fall unter der Anzahl Personen liegen, die Mitglieder der Vereinigung sind.

Durch die Generalversammlung werden von Rechtswegen als Vorstandsmitglieder auf unbestimmte Dauer ernannt:

- Der Privatwaldbesitzer, der mindestens 10 Hektar Wald in den territorialen Abgrenzungen der Vereinigung besitzt;
- Der Landwirt, der seine Tätigkeit in den territorialen Abgrenzungen der Vereinigung ausübt.
- einem Vertreter einer Gemeinde, die innerhalb der territorialen Abgrenzungen der Vereinigungen liegt und der sich auf einer Liste mit Vorschlägen der „*Union des Villes et des Communes de Wallonie*“ befindet.

Durch geheime Wahl werden durch die Generalversammlung 13 Vorstandmitglieder unter den in Artikel 5.1° definierten effektiven Mitgliedern bestimmt.

Diese Ernennungen berücksichtigen eine ausgewogene Vertretung der in der inneren Geschäftsordnung in Funktion ihrer Größe bestimmten Kategorien. Sofern in Ermangelung ausreichender Kandidaten aus einer oder mehreren Kategorien die Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Ausgewogenheit nicht erfüllt, so ist der Verwaltungsrat dennoch gültig gewählt. In diesem Fall wird anlässlich der Neuwahl von ausscheidenden Mitgliedern in der Einladung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein schriftlicher Aufruf an alle Mitglieder erfolgen, die zum Ziel hat, die Ausgewogenheit der Zusammensetzung herzustellen.

Artikel 13: Besondere Funktionen

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich:

Einen Vorsitzenden zwei stellvertretende Vorsitzende; einen Schriftführer sowie einen Kassierer.

Artikel 14: Die Vorstandsversammlungen

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, und zwar auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden.

Die Forstdirektoren und Forstamtsleiter werden mit beratender Stimme zu den Vorstandsversammlungen eingeladen.

Im Vorstand gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 15: Die Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besitzt alle Befugnisse für die Geschäftsführung der Vereinigung, und insbesondere:

- die innere Geschäftsordnung ausarbeiten und der Generalversammlung zwecks Verabschiedung vorzutragen;
- Alle Änderungsanträge zur inneren Geschäftsordnung bearbeiten und der Generalversammlung zwecks Verabschiedung vorzutragen;
- den Jahresbericht der jagdlichen Tätigkeiten, so wie dieser durch Artikel 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über Bestimmungen für die Zulassung und Arbeitsweise der Hochwildringe vorgeschrieben ist, zu erstellen;
- Besagten Bericht der Generalversammlung vorzustellen;
- Besagten Bericht dem territorial zuständigen Direktor der Abteilung Natur und Forsten spätestens zur in Artikel 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 vorgesehenen Frist, wie auch den Akteuren des ländlichen Raums im Sinne von Artikel 1, 1° dieses Erlasses, die sich beim Direktor melden und die dies anfragen, zuzustellen.

Alles, was nicht ausdrücklich durch das Gesetz und die Satzungen der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Artikel 16: Die Verantwortung der Vorstandsmitglieder

Durch ihre Vorstandstätigkeit gehen die Vorstandsmitglieder keine persönliche Verpflichtung ein und sind nur im Rahmen ihrer Mandatsführung zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 17: Verpflichtung gegenüber Dritten und Vertretung vor Gericht

Die Vereinigung wird vor Gericht vertreten und ist Dritten gegenüber nur dann rechtlich gebunden, durch die Unterschriften des Vorsitzenden und die eines anderen Vorstandsmitgliedes. Beim Überschreiten einer Summe von 500 € ist die Genehmigung des gesamten Vorstandes erforderlich.

KAPITEL IV: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 18: Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Bestellung und Abberufung der Verwalter
- die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer
- die den Verwaltern und Kassenprüfern zu erteilende Entlastung;
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung;

den Ausschluss eines Mitgliedes;
Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Artikel 19: Teilnahme an der Generalversammlung

Alle Mitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen. Lediglich die effektiven Mitglieder sind wahlberechtigt insofern sie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
Jedes effektive Mitglied verfügt über eine einzige beschließende Stimme, unabhängig von der Größe seines Jagdgebietes oder des Jagdgebietes, welches es vertritt.
Die Forstdirektoren und Forstamtsleiter werden ebenfalls eingeladen, und zwar in beratender Funktion. Dieser Einladung werden alle nützlichen Arbeitsdokumente im Hinblick auf eine Teilnahme mit beratender Funktion beigelegt.

Artikel 20: Die ordentliche Generalversammlung

Eine Generalversammlung findet jährlich vor dem 30 Juni statt.

Anlässlich derselben

- wird der Versammlung ein Tätigkeits- und Kassenbericht vorgelegt.
- werden jährlich 2 Kassenprüfer bestimmt. Letztere sind verpflichtet, einen Bericht über die Buchführung der Gesellschaft vorzulegen.
- wird die Geschäftsordnung festgelegt, bzw. abgeändert
- werden die Mitglieder des Vorstandes gewählt.
- wird über die eingereichten Anträge und Vorschläge entschieden.

Der Jahresbericht der jagdlichen Aktivitäten, wie dieser durch Artikel 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Februar 2014 über die Bedingungen für die Zulassung der Hochwildringe vorgeschrieben ist, wird der Generalversammlung vorgetragen.

Artikel 21: Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der effektiven Mitglieder dies beantragen oder wenn die Interessen des Hochwildringes es erfordern. Sie wird dann spätestens innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgehalten.

Artikel 22: Die Einladung zur Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 15 Tage vorher per E-Mail und durch Aushang am Schwarzen Brett am Sitz der Vereinigung. Auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Mitglieder erfolgt die Einladung bis auf Widerruf an diese Mitglieder per einfachen Brief. In der Einladung wird die durch den Vorstand festgelegte Tagesordnung angeführt.

Artikel 23: Vorsitz der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandmitglied geleitet.

Artikel 24: Abstimmungen in den Generalversammlungen und Vollmacht

Ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder sind die Beschlüsse der Generalversammlung rechtsverbindlich. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, außer wenn es das Gesetz oder die Statuten anders vorsehen.

Bei Stimmengleichheit ist diejenige des Vorsitzenden ausschlaggebend.
Vollmachten und Briefwahl sind ausgeschlossen.

Artikel 25: Das Protokollregister der Generalversammlungen

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden in Protokollen festgehalten, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer des Vorstands unterzeichnet werden und in einem Protokollregister aufbewahrt werden. Eine Abschrift der Beschlüsse wird allen Mitgliedern zugestellt.
Dritte, die ein legitimes Interesse nachweisen, können einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, und, das Einverständnis des Vorsitzenden vorausgesetzt, am Sitz der Vereinigung Protokolleinsicht nehmen.

KAPITEL V : INNERE GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 26: Die innere Geschäftsordnung

Eine innere Geschäftsordnung bestimmt und legt die Klauseln und Bedingungen des Vereinigungslebens fest im Hinblick auf die Ausführung ihres Zweckes.
Die innere Geschäftsordnung und/oder ihre Abänderungen werden durch den Vorstand entworfen, ausgearbeitet und verfasst, der Vorstand kann alle zu diesen Zwecken notwendigen Gutachten einziehen.
Vor deren Präsentation zwecks Verabschiedung in der Generalversammlung wird der Entwurf der inneren Geschäftsordnung dem territorial zuständigen Direktor der Abteilung Natur und Forsten zwecks Gutachten vorgelegt. Das gleiche gilt für jede Abänderung der inneren Geschäftsordnung. Der Entwurf der inneren Geschäftsordnung oder deren Abänderungen werden anschließend zwecks Verabschiedung der Generalversammlung vorgetragen, welche das Datum des Inkrafttretens festlegt.

Artikel 27: Inhalt der inneren Geschäftsordnung

Die innere Geschäftsordnung:

- 1° Definiert drei Jagdgebietskategorien im Hinblick auf deren Fläche;
- 2° Organisiert die Beteiligung der Mitglieder bei der Ausarbeitung des Jahresberichts der jagdlichen Aktivitäten und legt die Modalitäten fest zur Sammlung der Daten, die in diesem Bericht aufgeführt werden müssen;
- 3° Legt die gemeinsamen Bewirtschaftungsregeln für die verschiedenen Tierarten fest, für die eigene Jagdöffnungs- und Schließungszeiten in den zugelassenen Hochwildringen bestehen, wenn diese Wildarten in den territorialen Abgrenzungen auftreten;
- 4° Legt die Modalitäten fest zur Ausarbeitung der Abschussplananträge, so wie diese im Artikel 1 *quater* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 festgelegt sind, sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene, die durch die Vereinigung dem territorial zuständigen Direktor der Abteilung Natur und Forsten zwecks Genehmigung übermittelt werden, sowie die Ausführungsmodalitäten dieser Abschusspläne;
- 5° Legt die Modalitäten fest für Einsprüche der Jagdpächter gegen die Möglichkeiten (maximale Zahlen) und Verpflichtungen (Mindestzahlen) der ihnen vorbehaltenen Abschlüsse im Entwurf des Abschussplanantrags, so wie dieser in Artikel 1 *quater* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 festgelegt ist;
- 6° Organisiert zu gegebener Zeit die Bestellung und die Verteilung der Transportbänder;

7° Regt die Mitglieder dazu an, sich am Gleichgewicht "Wild – Flora" in ihren Jagdlosen zu beteiligen und ermutigt die Vorbeugung und die Schlichtung im Fall von Wildschäden;

8° Verpflichtet die Mitglieder zur Gewährleistung der Nachsuche von verletztem Wild, indem sie ermutigt werden, sich an besonders hierzu bezeichnete Personen zu wenden;

9° Verpflichtet die Mitglieder, sich an allen Aktionen der operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt zu beteiligen im Hinblick auf die Studie und die Wildbewirtschaftung oder gegebenenfalls im Hinblick auf die Bekämpfung der Krankheiten der Wildfauna.

Artikel 28: Verstoß gegen die innere Geschäftsordnung

Verstöße gegen die Bestimmungen der inneren Geschäftsordnung werden wie folgt geahndet:

1. Geldstrafen:

Die innere Geschäftsordnung legt die Geldstrafen fest im Fall von:

- Nichteinhaltung des Mindest- oder Höchstabschusses von Kahlwild
- Überschreitung des Höchstabschusses an Geweihten
- Qualitativer Fehlabschuss
- Abschuss bestimmter Hirsch-Kategorien bei Treib- oder Ansitzdrückjagd.
- Manipulation von Trophäen oder Unterkiefern.

2. Sanktionen durch den Abzug von Tieren im Abschussplan

Die innere Geschäftsordnung legt den Abzug von Tieren in den späteren Abschussplänen fest bei qualitativem Fehlabschuss oder bei Überschreitung des Höchstabschusses von zugeteilten Geweihten.

3. Sanktion durch Nichtverteilung der Transportbänder:

Die innere Geschäftsordnung legt die Fälle fest, in denen die Transportbänder nicht übergeben werden (Nichtzahlung des Beitrags oder von Geldstrafen, Nichtübermittlung der Daten für die Erstellung des Jahresberichts)

4. Sanktion durch Ausschluss eines Mitgliedes:

Bei wiederholten Verstößen gegen eine der Bestimmungen der inneren Geschäftsordnung und nach zwei Mahnungen durch das Sekretariat des Hochwildringes kann jedes Mitglied durch den Vorstand der nächstmöglichen Generalversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Ausschluss muss auf der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt sein.

Zum Ausschluss bedarf es eines Anwesenheitsquorum von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder sowie einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Dieser Ausschluss wird nicht länger als zwei Jahre dauern und das ausgeschlossene Mitglied kann erneut effektives Mitglied werden, wenn es alle Schulden im Hauptbetrag, Kosten und Zinsen an die Vereinigung oder eines von deren Mitglieder, das er geschädigt hätte, beglichen hat und er den Satzungen und der inneren Geschäftsordnung in ihrer Gänze, heute, in der Vergangenheit und in der Zukunft, zustimmt.

Artikel 29: Verteidigungsrecht

Jedes Mitglied, das für ein ihm vorgeworfenes Verhalten sanktioniert werden sollte, hat das Recht im Vorfeld vorgeladen und angehört zu werden in seinen Erklärungen und Verteidigungsmitteln, entweder vor dem Vorstand oder der Generalversammlung, in Abhängigkeit davon welches Organ der Gesellschaft zur Verhängung der eventuellen Sanktion berechtigt ist. Alle Sanktionen müssen von dem zuständigen Organ begründet werden.

KAPITEL V : SATZUNGSABÄNDERUNG, HAUSHALT UND AUFLÖSUNG.

Artikel 30: Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens 1/5 er effektiven Mitglieder abgeändert werden. Jedweder Antrag auf Änderung der Satzung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Satzung kann nur unter Beachtung der gesetzlich erforderlichen Anwesenheitspräsenz und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Jedoch benötigen Entscheidungen über eine Abänderung der Ziele, zu deren Zweck die Vereinigung gegründet wurde, sowie über die Auflösung, eine Vier-Fünftel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 30: Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Vorstand erstellt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das folgende Jahr.

Artikel 31: Auflösung

Bei Auflösung der Vereinigung wird das nach Liquidierung verbleibende Nettoguthaben einer durch die Generalversammlung zu bezeichnenden Vereinigung mit gemeinnützigem Zweck zugeführt.

Artikel 32: Schlussbestimmung

Für alles, was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, erklären die Unterzeichneten, sich auf das GVV zu beziehen.